

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 307/13 B

L 10 R 4904/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 7 R 1449/10 (SG Mannheim)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Januar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. Juni 2013 Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt S. aus T. -
zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im oben bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.



Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Mit Urteil vom 20.6.2013 hat das LSG Baden-Württemberg einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim BSG eingelegt. Sie beruft sich auf einen Verfahrensmangel. Die Klägerin hat Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung von Rechtsanwalt S. aus T. - gestellt.
- 3 Mit Senatsbeschluss vom 19.11.2013, den Prozessbevollmächtigten der Klägerin zugestellt am 2.12.2013, wurde ihr hinsichtlich der Versäumung der Frist zur Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gewährt.

II

- 4 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 5 Gemäß § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Aus diesem Grund kommt eine Beordnung von Rechtsanwalt S. nicht in Betracht (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 6 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 23.12.2013 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Der Vortrag der Klägerin in den Schriftsätzen vom 7.1. und 14.1.2014 konnte nicht mehr berücksichtigt werden, weil diese Schriftsätze beim BSG außerhalb der ab Zustellung des Wiedereinsetzungsbeschlusses beginnenden Monatsfrist zur Begründung der Beschwerde eingegangen sind (vgl. *Senatsbeschluss vom 25.10.2011 - B 13 R 251/11 B - NZS 2012, 320*). Die Begründungsfrist endete bereits am 2.1.2014.



- 7 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 8 Die Klägerin rügt eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG). Das LSG habe es verfahrensfehlerhaft unterlassen, ihren auf Seite 5 der Beschwerdebegründungsschrift vom 23.12.2013 (unter 1. bis 5.) formulierten Anträgen nachzugehen.
- 9 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf einer angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*zum Ganzen s BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 18 RdNr 8*).
- 10 Zudem kann ein - wie hier - in der Berufungsinstanz rechtskundig (durch den V.) vertretener Beteiligter nur dann mit der Rüge des Übergehens eines Beweisantrags gehört werden, wenn er diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten hat oder das Gericht den Beweisantrag in seinem Urteil wiedergibt (*stRspr, vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN*). Hat keine mündliche Verhandlung stattgefunden, weil im Einverständnis der Beteiligten gemäß § 124 Abs 2 SGG durch Urteil ohne mündliche Verhandlung entschieden wurde, ist der Beweisantrag nicht aufrechterhalten, wenn der Beteiligte vorbehaltlos sein Einverständnis erteilt hat (*BSG SozR 3-1500 § 124 Nr 3 S 4 f*).
- 11 Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht dargetan.
- 12 Nach dem Vorbringen in der Beschwerdebegründung hat die Klägerin im Berufungsverfahren lediglich den Beweisantrag gestellt, Dr. K. und Dr. B. als sachverständige Zeugen zu ver-



nehmen. Das LSG habe beide Ärzte zwar angeschrieben, jedoch nur unzureichende Auskünfte erhalten.

- 13 Dass die Klägerin daraufhin vor dem Berufungsgericht eine weitere Beweiserhebung - welcher Art auch immer - beantragt hätte, wird nicht vorgetragen. Im Gegenteil wird lediglich angegeben, die Klägerin habe sich selbst an die Praxis Dr. K. gewandt und habe dort die Auskunft erhalten, dass die relevanten Unterlagen bei einem Wasserschaden vernichtet worden seien. Aus diesem Vortrag ergibt sich aber deutlich, dass die Klägerin im Berufungsverfahren ihren ursprünglichen Beweisantrag nicht weiter verfolgt, geschweige denn bis zuletzt (im vorgenannten Sinne) vor dem LSG aufrechterhalten hat. Die weiteren dem Berufungsgericht vorgeworfenen Versäumnisse haben auch nach dem eigenen Vorbringen der Klägerin nicht zu Beweisanträgen im Berufungsverfahren geführt.
- 14 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 15 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

